



Informationen für Herrn Bundesminister Sigmar Gabriel anlässlich des Mittelstandsgipfels PEAK am 10. Mai 2016 in Berlin

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 490 Mrd. Euro (entspricht rund 18 Prozent des BIP) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP:ElectronicPartner, Expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Folgende Themen sind für den kooperierenden Mittelstand derzeit von besonderer Bedeutung:

Preispolitik in Verbundgruppen

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert, dass Verbundgruppen und Franchisesysteme und die in ihnen organisierten selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen wettbewerbsrechtlich mit anderen Organisationsformen gleichgestellt werden. Die betriebliche und rechtliche Aufstellung von Unternehmen mit z.B. gemeinsamem Einkauf und einheitlichem Marketing-Auftritt darf keine unterschiedliche Behandlung bei den Möglichkeiten der Preispolitik z.B. gegenüber einem Filialnetzwerk bedeuten.

Insbesondere angesichts eines sich digitalisierenden Handels müssen auch Verbundgruppen und Franchisesysteme mit einer nachvollziehbaren, verbraucherorientierten Preispolitik im Internet auftreten können. Dies verlangt auch nach einheitlichen Preisen. Das geltende Wettbewerbsrecht verhindert dies aber gegenwärtig. Dadurch werden Verbundgruppen und Franchisesysteme benachteiligt. DER MITTELSTANDSVERBUND teilt *nicht* die Auffassung, dass durch einheitliche Preispolitik von Verbundgruppen und Franchisesystemen der Wettbewerb behindert wird. Im Gegenteil: Können Verbundgruppen im zunehmend digitalisierten Markt bestehen, wird der Markt nicht nur wenigen, großen Online-Händlern überlassen.

Deutschland muss sich insbesondere in Europa dafür einsetzen, dass das Wettbewerbsrecht der Digitalisierung angepasst wird. Eine solche Politik erfordert auch eine Öffnung für die Preisbindung innerhalb von Verbundgruppen und Franchisesystemen.

Vertikalisierung

Der stationäre Fachhandel hat es aufgrund des rasant wachsenden e-Commerce Marktes ohnehin schwer, wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei ist er gerade heute mehr denn je auf ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Handel und Industrie angewiesen. Es ist deshalb besonders ärgerlich, dass nach gegenwärtigem Wettbewerbsrecht eine umsatzabhängige Leistungshonorierung seitens der Lieferanten bereits als steuernder, und damit unzulässiger Eingriff in den Vertrieb betrachtet wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Entscheidungskriterium des Käufers nicht allein der Preis, sondern auch andere Faktoren wie Beratung, personelle Qualifikation, Einkaufserlebnis miteinschließt.

DER MITTELSTANDSVERBUND setzt sich deshalb dafür ein, dass alle relevanten Aspekte in Vereinbarungen zwischen Handel und Industrie zur Leistungshonorierung des Handels angemessen gewürdigt werden. Eine rein umsatzunabhängige Leistungshonorierung hat sich im Einzelhandel als äußerst unpraktisch erwiesen. Mittlerweile sind die Anforderungen des Kartellrechts sogar so komplex geworden, dass Hersteller sie nicht mehr erfüllen können oder wollen und vermehrt dazu übergehen, zu vertikalisieren, d.h. eigene Verkaufsstellen zu etablieren. DER MITTELSTANDSVERBUND fordert, die Nachteile im Kartellrecht für den mehrstufigen Vertrieb zu beseitigen und umsatzabhängige Vergütungen für stationäre Fachhändler zuzulassen.

Reform von Zeitarbeit und Werkverträgen

Der Kern des Werkvertragsrechts und damit die Grundlage unserer arbeitsteilig organisierten Wirtschaft darf nicht angefasst werden. Daher begrüßt DER MITTELSTANDSVERBUND den aktuellen Vorschlag der Bundesregierung, über die Abgrenzung von Arbeits- und Werkverträge hinaus keine Änderungen im Werkvertragsrecht vorzunehmen.

Dennoch besteht Nachbesserungsbedarf am aktuellen Arbeitspapier des BMAS: Das geplante Streikeinsatzverbot bei Zeitarbeitern ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDS zum einen ein Eingriff in die Tarifautonomie. Das Prinzip der Waffengleichheit im Arbeitskampf würde verletzt und die Instrumente in Tarifauseinandersetzungen stark zu Ungunsten der Unternehmen verschoben. Zum anderen würde eine solche Regelung Unternehmen massiv bei der Abmilderung von Streikfolgen behindern. Leidtragende wären letztlich die Verbraucher. Die Bundesregierung sollte sich an dieser Stelle neutral verhalten und es bei der bestehenden Regelung belassen, nach der Zeitarbeiter eigenverantwortlich entscheiden können, ob sie sich einem Streik anschließen wollen. Wenn die Bundesregierung anstrebt, Zeitarbeitern und Stammbesetzern gleiche Rechte zuzusprechen, sollte dieser Grundsatz auch bei Arbeitskämpfen gelten.

Lohngerechtigkeitsgesetz

Die Pläne der Bundesregierung zur Lohngerechtigkeit schießen über das Ziel hinaus. Berichtspflichten über Entgeltgleichheit und Frauenförderung verursachen zunächst zusätzliche Bürokratie für die Wirtschaft. Fragwürdig ist, ob betriebliche Prüfverfahren in Unternehmen tatsächlich zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen beitragen können. Derartige Analyseverfahren sind sehr aufwändig und im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDS sind solche Prüfverfahren insbesondere in kleinen Unternehmen überzogen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Gesetz sogar für tarifgebundene Unternehmen gelten soll. Tarifverträge gewährleisten eine diskriminierungsfreie Entlohnung. Sie beschreiben die Eingruppierung und Vergütung von Tätigkeiten personenunabhängig, geschlechtsneutral und anhand objektiver arbeitswissenschaftlicher Kriterien, z. B. der für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse. Sie sind bester Garant für die Einhaltung des Grundsatzes von gleichem Entgelt für gleiche Arbeit.

Außerdem wird bei Stellenausschreibungen die Verhandlungsposition der Unternehmen durch die Erfordernisse zur Offenlegung des vorgesehenen Mindestentgeltes einseitig beschränkt. Bei dieser Regelung ist zu befürchten, dass insbesondere mittelständische Unternehmen ins Hintertreffen geraten. Diese gutgemeinte Transparenz erschwert die Möglichkeiten insbesondere von mittelständischen Unternehmen, Fachkräfte zu gewinnen. Auch diese Bestimmung ist nicht durch den Koalitionsvertrag abgedeckt.

Fairness in der internationalen Besteuerung

In der Steuerpolitik fordert DER MITTELSTANDSVERBUND, zeitnah Gerechtigkeit zwischen der lokalen Wirtschaft und international agierenden Konzernen herzustellen. Mittelständische Unternehmen und international agierende Konzerne kämpfen bereits heute mit ungleichen Mitteln um Marktanteile. Angesichts des hohen Wettbewerbs, z.B. im Konsumgüterhandel, ist zeitnahes Handeln vonnöten.

Wenn es nicht gelingt, internationale Wettbewerber steuerlich gemäß ihres geschäftlichen Erfolgs angemessen am Gemeinwohl zu beteiligen, werden lokale mittelständische Betriebe letztlich weiter aus dem Markt gedrängt. Daher ist bei der Umsetzung des BEPS-Aktionsplans der OECD Eile geboten.

Die Bundesregierung sollte auch Alternativen, wie die Diverted Profits Tax aus Großbritannien ernsthaft in Erwägung ziehen, um bei möglichen Verzögerungen auf internationaler oder europäischer Ebene der legalen Steuervermeidung in Deutschland entschieden Einhalt zu gebieten. Unilaterale steuerpolitische Maßnahmen gegen Steuervermeidung stellen

keinen Widerspruch zum OECD-BEPS Plan da, wenn sie als Übergangs- oder Ergänzungslösung verstanden werden.

Europäische Harmonisierungen im Kaufvertragsrecht

Bereits letztes Jahr stellte die Kommission Pläne zur weiteren Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts vor. DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt den Ansatz einer weiteren Vereinheitlichung des Zivilrechts, da hier noch immer eines der Haupthindernisse für Unternehmen liegt, um grenzüberschreitend tätig zu werden. Gleichzeitig plant die Kommission auch, Behinderungen des grenzüberschreitenden Handels – dem sogenannten Geoblocking – durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzutreten. Ein Verbot des Geoblocking lehnen wir jedoch als nicht zielführend ab.

Auch bei einer Vereinheitlichung des Vertragsrechts besteht weiterhin ein Flickenteppich nationaler Rechtsordnungen. Der innereuropäische Handel wird beispielsweise erschwert durch unterschiedliche Regeln im Steuerrecht und fehlende Regeln zur Sicherung von Warenlieferungen. Eine Verpflichtung für Händler, nunmehr unter allen Umständen grenzüberschreitend Waren und Dienstleistungen anbieten zu müssen, werden im Zweifel zu einer Dämpfung des Wachstums im deutschen Handel führen. Unternehmen könnten sich aus Online-Aktivitäten zurückziehen, denn gerade mittelständische Händler wären mit der gleichzeitigen Einhaltung von 27 weiteren Rechtsordnungen überfordert und könnten daraus entstehende Risiken nicht tragen. Daher fordert DER MITTELSTANDSVERBUND die bedingungslose Einhaltung des Grundsatzes der Vertragsautonomie.

Außerdem sind bei den Plänen der Kommission Tendenzen zu einer Pflichtenverschiebung vom Hersteller auf den Händler festzustellen. So soll vermutet werden, dass eine verkaufte Sache, die innerhalb von zwei Jahren einen Mangel aufweist, bereits bei Vertragsschluss mangelhaft war. Nach deutschem Recht besteht hierfür eine Frist von sechs Monaten. Dieser kürzere Zeitraum ist sachgerecht, da der Händler nach einem Verkauf kaum Möglichkeiten hat, den ordnungsgemäßen Gebrauch einer Sache zu überprüfen. Sollte es daher zu einer Erweiterung dieser Frist kommen, müssen auch die Hersteller entsprechend in die Pflicht genommen werden.

Energieeffizienz-Kennzeichnungsrichtlinie

Derzeit werden in Europa die Vorschriften zur Energieeffizienz-Kennzeichnung überarbeitet. Festzustellen ist eine Verlagerung der Pflichten innerhalb der Wertschöpfungskette. So müssen Händler zukünftig Auszeichnungspflichten übernehmen, die eigentlich in der Sphäre der Hersteller liegen. Zudem ist mit unzumutbaren Belastungen für den mittelständischen Handel durch die geplante Umzeichnungspflicht zu rechnen. DER MITTELSTANDSVERBUND fordert, dass mit Hilfe digita-

ler Technik die Umzeichnung vereinfacht wird und durch den Hersteller erfolgt. Die Auswirkungen von neuer Kenn- und Umzeichnung stehen nicht im Verhältnis zu den für kleine und mittlere Unternehmen zu erwartenden Kosten.